



10 Fragen – 10 Antworten

1. Hat die Stiftung ein ausreichendes Vermögen?

Bei Gründung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG (RGK) wurde von unabhängigen Unternehmen versicherungsmathematisch errechnet, welches Kapital zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Ruhegehaltsanwärter/innen und Empfänger/innen erforderlich ist (Versorgungsvermögen). Mit diesem Kapital (samt eines vorsorglichen Aufschlages) wurde die RGK ausgestattet. Diese Berechnungen werden gemessen an den unterlegten Kriterien (insbesondere Einkommensentwicklung, Rentenanpassungen, Renteneintrittsalter, Lebenserwartung etc.) regelmäßig sorgfältig überprüft.

In den vergangenen 11 Jahren haben wir uns für eine verantwortungsbewusste erfolgreiche Anlage des Kapitals eingesetzt. Dies ist uns auch sehr gut gelungen. Entsprechend haben wir berichtet. Immerhin hat die RGK innerhalb einer Dekade vollständig aus Erträgen finanzierte Renten von über 50 Millionen € ausbezahlt.

Ausdrücklich müssen wir jetzt jedoch feststellen, dass auch uns die Wirtschaftskrisen und die Turbulenzen auf den Kapitalmärkten gerade in den letzten Jahren nicht unverschont gelassen haben. Es geht unserer RGK da nicht anders als anderen vergleichbaren Einrichtungen.

Wegen der nun schon länger anhaltenden Niedrigzinsphase und den z.T. schwachen Aktienmärkten haben wir die eigentlich erforderliche Durchschnittsrendite nicht mehr erwirtschaftet. Früher als erwartet reichen deshalb die Vermögenserträge der RGK zur Finanzierung aller noch immer ansteigenden Ausgaben alleine nicht aus. Alle uns beratenden unabhängigen Experten prognostizieren, dass diese niedrige Zinsent-

wicklung mittelfristig anhalten wird. Das belastet den Vermögensbestand der RGK spürbar. Langfristig gehen wir jedoch immer noch davon aus, dass die Märkte auf ihren jahrzehntelangen Trend zurückkehren werden.

2. Was ist ein Überdotierungsvermögen?

Die Ruhegehaltskasse war früher und ist auch jetzt eine Unterstützungskasse. Unterstützungskassen werden steuerpflichtig, wenn sie gewisse, vom Gesetzgeber festgelegte Vermögensgrenzen überschreiten („höchstzulässiges Kassenvermögen“). Dabei handelt es sich um eine reine Berechnungsgröße, die ausschließlich aufgrund steuerlicher Vorgaben ermittelt wird. Vermögen, das darüber hinausgeht, wird als Überdotierungsvermögen bezeichnet. Die Stiftung hat ein Überdotierungsvermögen, das formal in die DAG-Treuhandverwaltung von Gewerkschaftsvermögen GmbH (TVG) ausgelagert ist, dort treuhänderisch verwaltet wird und dadurch in seinen Erträgen sogar steuerfrei bleibt. Es ist für die Stiftung vollständig gesichert.

Weder das (höchstzulässige) Kassenvermögen noch das Vorhandensein eines Überdotierungsvermögens bedeuten aber automatisch, dass eine Unterstützungskasse ausreichend Vermögen hat, um zukünftig die gesamten Ruhegehaltsansprüche aller Anspruchsberechtigten zu erfüllen. Dies wäre erst mit dem erforderlichen Versorgungsvermögen zu bezeichnen (s.oben).

3. Welche Funktion hat ver.di im Verhältnis zur Ruhegehaltskasse?

Als damaliger Arbeitgeber hatte die DAG (und die anderen Trägerunternehmen) den Beschäftigten die Zusage gemacht, auf der Grundlage der Leistungsrichtlinien Ruhegehalt zu gewähren. Durch die Rechtsnachfolge ist diese Ver-

pflichtung auf ver.di übergegangen. ver.di ist damit Versorgungsschuldnerin und erfüllt seine arbeitsvertragliche Zusage auf Ruhegehaltszahlung über die Unterstützungskasse (die Stiftung).

Für den Fall, dass das Vermögen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für die Erfüllung aller Versorgungszusagen in der Zukunft nicht mehr ausreichen sollte, müssten ver.di und die anderen Trägerunternehmen der Unterstützungskasse die Ruhegehaltsansprüche erfüllen.

4. Welche Rolle spielt dann noch der Pensionssicherungsverein?

Bei Zahlungsausfall von ver.di bzw. der anderen Trägerunternehmen tritt der Pensionssicherungsverein (PSV) ein. Die notwendigen Beiträge an den PSV zahlen ver.di und die anderen Trägerunternehmen.

5. Wieso kann ver.di eine Anpassung der Altersversorgung ablehnen, obwohl die Ruhegehaltskasse (Stiftung) ein beachtliches Vermögen hat?

Da die arbeitsvertragliche Zusage zur Leistung von Ruhegehalt über die DAG/ver.di erfolgte, die Stiftung weiterhin eine Unterstützungskasse ist und ver.di sowie die anderen Trägerunternehmen letztlich auch für die Erfüllung der Versorgungszusagen einzustehen haben, also das wirtschaftliche Risiko tragen, kommt es nach der Rechtslage bei einer Anpassungsentscheidung entsprechend dem § 16 BetrAVG vor allem auf die wirtschaftliche Situation von ver.di, bzw. der anderen Trägerunternehmen an.

Ob ver.di sich zu Recht auf wirtschaftliche Gründe berufen kann, wenn sie die Rentenanpassung ablehnt, werden die Gerichte entscheiden. Entsprechende Klagen sind angekündigt, erste schon eingereicht. Die RGK selbst ist rechtlich nicht aktiv legitimiert, diese Verfahren zu führen.

6. Warum wurde das Verfahren der Ruhegehaltsanpassung geändert?

Mit der Gründung der Stiftung war es Zielsetzung, die größtmögliche Eigenständigkeit der Stiftung und die Separierung des Vermögens für die Ruhegehaltsansprüche der ehemals DAG-Beschäftigten zu gewährleisten. Dabei wurde die Existenz der Stiftung als Unterstützungs-kasse mit ihren Trägerunternehmen nicht verkannt. Das zunächst von ver.di losgelöste - aber immer strittige - Anpassungsverhalten stand in engem Zusammenhang mit einer auch politisch gewollten höchstmöglichen Eigenständigkeit der Stiftung.

Nach eindeutigen rechtlichen Gutachten in 2009 musste die Stiftung dann jedoch ihr Anpassungsverhalten verändern. Anpassungen über die 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes hinaus sind entsprechend § 16 BetrAVG abhängig von der Anpassungsprüfung von ver.di. Über diese für uns geklärte Rechtslage konnten die Gremien der RGK nicht weiter hinweggehen.

7. Wie eigenständig ist die Ruhegehaltskasse?

Mit der Gründung der Stiftung wurde das Vermögen der Ruhegehaltskasse e.V. separiert und auf die Stiftung übertragen. Ziel war die rechtlich optimale Absicherung aller Versorgungsansprüche der ehemals DAG-Beschäftigten. Dies ist auch weiter hinreichend gewährleistet.

Die Vermögensanlage und die gesamte Verwaltung der Stiftung erfolgen ebenfalls eigenständig. Da ver.di und die anderen Trägerunternehmen, wie oben bereits erwähnt, letztlich immer für die Zusagen einzustehen haben und damit das wirtschaftliche Risiko tragen, obliegt ihnen allerdings die Anpassungsprüfung, die nach Gesetz allein durch den bzw. die Arbeitgeber vorzunehmen ist.

8. Haben die strittigen Anpassungsfragen Auswirkungen auf die zukünftigen Ruhegehälter der derzeitigen Anwärter/innen?

Die Ruhegehälter berechnen sich nach den Faktoren Gehaltshöhe und Anzahl der Dienstjahre, wobei eine Gesamtversorgungsobergrenze zu berücksichtigen ist. Ein Berechnungsbeispiel wird auf der Rückseite des Anschreibens dargestellt.

Die Entscheidung zur Anpassung laufender Ruhegehälter hat jedoch keinen Einfluss auf eine Erstberechnung eines Ruhegehältes bzw. die Faktoren der Berechnung. Erst laufende Ruhegehälter sind von Anpassungsentscheidungen betroffen.

9. Welche tatsächlichen materiellen Auswirkungen hat die Anpassungsentscheidung 2012?

- a) Für die Anpassung nach den Leistungsrichtlinien

Hätte sich ver.di in 2012 nicht auf § 16 BetrAVG berufen, wären die Ruhegehaltsansprüche zum 1.1.2012 um den gesetzlichen Rentenanpassungssatz von 0,99% zu erhöhen gewesen, was bei einem Ruhegehalt von 300,00 € exakt 2,97 € monatliche Bruttorentensteigerung bedeutet hätte. Tatsächlich erfolgte eine Erhöhung um 0,25%, d.h. bei dem o.g. Ruhegehalt um 0,75 € brutto. Die Differenz beträgt nach diesem Beispiel **demnach 2,22 € brutto** monatlich. Bei anderen Versorgungsansprüchen entsprechend mehr oder weniger.

- b. Erhöhung nach § 16 BetrAVG

Hätte sich ver.di nicht auf § 16 BetrAVG berufen, wäre bei den Ruhegehaltsempfängern/innen, die im Dreijahresrhythmus zu überprüfen gewesen wären, eine Steigerung des Verbraucherpreisindex von 4,78 % zu berücksichtigen. Gegenzurechnen wären allerdings

die schon erfolgten Ruhegehaltsanhebungen der Stiftung in 2009, 2010 und 2012 mit insgesamt 3,76%, so dass für den betroffenen Personenkreis eine tatsächliche Erhöhung von 1,02% erfolgt wäre. Dies hätte bei einem Ruhegehalt von € 300,00 ca. **3,06 € brutto** monatlich mehr bedeutet.

10. An welchen Werten orientieren sich die Gremien der RGK?

Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) wurde gegründet, um allen Anspruchsberechtigten dauerhaft auf der Basis der Satzung und der Leistungsrichtlinien Ruhegehälter zu gewähren. Dies gilt sowohl für die jetzigen fast 900 Ruhegehaltsempfänger/innen als auch für die noch über 700 Anwärter/innen, die zum Teil erst in vielen Jahren Ruhegehalt bekommen werden. Die Gremien der Stiftung und auch die Geschäftsführung haben vor diesem Hintergrund stets die Nachhaltigkeit ihrer Entscheidungen, d.h. die z.T. sehr langfristigen Auswirkungen **auf alle** Anspruchsberechtigten im Auge. Nachhaltigen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der RGK hat neben den unter 1. genannten Kriterien vor allem die Entwicklung der Vermögenserträge.

Die Mitglieder der Gremien üben ihre Aufgabe weisungsungebunden und vollständig ehrenamtlich aus. Sie fühlen sich im Sinne des o.g. allein dem Auftrag der Stiftungsgründerin und den geltenden Regeln (Satzung, Richtlinien, Gesetzen) verpflichtet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Sachverhalt ist vielschichtig und komplex. Wir sind uns bewusst, dass vermutlich auch diese Informationen Fragen offen lassen und möglicherweise Zweifel nicht oder nicht vollständig ausräumen konnten. Sollte es daher noch Nachfragen geben, bitten wir darum, mit einer Rückmeldung nicht zu zögern.